

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 35.

Montag, den 4. Februar.

1833.

Dürfen die Frauen von der Theilnahme an den Verhandlungen der Kammern ausgeschlossen werden?

Fragte mich Einer, wie weit bis jetzt der Geist unsrer Verfassung in Sinn und Leben des Volkes eingedrungen sey? so müßte ich ihm leider antworten: noch nicht allzu tief! da die Mehrheit der öffentlichen Meinung, trotz des Grundprinzips aller Verfassungen, von Gleichheit Aller vor dem Gesetze, die durch §. 135 unsrer Verfassung festgestellte Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen engherzig nur auf die eine bevorrechtete Hälfte der Staatsmitglieder auszudehnen scheint. Demnach ist die Oeffentlichkeit unsrer Kammern vor der Hand noch ein Bruch, dem der Zähler oder der Renner fehlt, und wenn ich Abgeordneter wäre, so würde ich, bevor ich an die Juden dächte, vor allen Dingen eine Motion auf Emancipation des weiblichen Geschlechts machen. Da ich nun dieß nicht bin, noch weniger aber auch zu denen gehöre, die das Weib vom öffentlichen Leben ganz ausgeschlossen wissen wollen, oder die wohl gar, wie einst ein gelehrter Mann, die Frage wieder aufwerfen möchten: „ob das Weib überhaupt unter die Menschen zu rechnen sey?“ so sey es mir doch vergönnt, die Rechte des schwachen, vertheidigungslosen Geschlechts einmal von einem etwas höhern Gesichtspuncte aus zu betrachten.

Ohne mich auf die Autoritäten von London und Paris zu berufen — denn man könnte mir, wie jüngst ein Abgeordneter der zweiten Kammer in Würtemberg dem Antragsteller in gleicher Angelegenheit, den geistreichen Einwurf machen: Dresden sey weder Paris noch London — ohne ferner auf das Beispiel der Darmstädtischen Kammer hinzuweisen, die ja ohnehin in der Leipziger Zei-

tung vom 26. d. eine mit den schlagendsten Gründen ihren Beschluß vernichtende Gegnerin gefunden hat, appellire ich nur an das Gerechtigkeitsgefühl meiner Leser. Denn ist es wohl der Gerechtigkeit gemäß, wenn wir die, deren Schmerzen der Staat seine Bürger verdankt, die also, so zu sagen, die Trägerinnen des constitutionellen Lebens sind, wenn wir die, welche in den einstigen Staatsbürgern die ersten Keime des Guten (der einzigen sichern Grundlage und Bürgschaft für das Bestehen des Staates) wecken und pflegen; die für das Vaterland die erste Hand an die Erziehung seiner Diener und Beschützer legen, wenn wir die Frauen von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten desselben ausschließen? Sollte man diese Theorie consequent durchführen, so würde ich unverzüglich vorschlagen, den Frauen durch ein Gesetz auch das Lesen aller Zeitungen zu verbieten, damit sie ja nicht irgend einen Antheil an öffentlichen Angelegenheiten zu nehmen vermöchten, zumal da in den Zeitungen noch viel weiterliegende verwickeltere Interessen, als bloß vaterländische, verhandelt werden! Und selbst wenn ursprünglich nur Neugierde, obgleich diese eine edlere wäre, der Grund der Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen vaterländischer Fragen von Seiten der Frauen wäre, so würde es dennoch ungerecht seyn, diese zum Beweggrunde der gänzlichen Ausschließung von jenen zu machen, da wohl am Ende auch die Theilnahme so Manches aus der bevorzugten Hälfte der Staatsmitglieder sich aus dieser Quelle möchte herleiten lassen. Und würde nicht vielleicht die Theilnahme der Frauen an den Interessen des Vaterlandes auf die Moralität so mancher Thee- und Kaffeegesellschaft einen wohlthätigen Einfluß äußern?

Über eine noch höhere Rücksicht gebietet uns, die Frauen nicht auszuschließen von der Theilnahme